

TOP 73:

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Drucksache: 396/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Für Arzneimittel mit bestimmten Stoffen oder mit Zubereitungen aus bestimmten Stoffen, die besonders hohe Anwendungsrisiken haben, gilt die Verschreibungspflicht. In Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sind diese Stoffe und Zubereitungen genannt.

Sie

- weisen Wirkungen auf, die in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannt sind,
- können die Gesundheit auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gefährden, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden, oder
- werden häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht.

Die Verordnung soll insbesondere der Anpassung der Anlage 1 der AMVV an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung dienen.

Im Einzelnen soll

- mit § 2 Absatz 6a AMVV dem Apotheker erlaubt werden, auf Verschreibungen ohne Rücksprache mit der verschreibenden Person deren Vornamen und Telefonnummer zu ergänzen, wenn diese Angaben fehlen und sie dem Apotheker zweifelsfrei bekannt sind;
- durch eine entsprechende Änderung der Anlage 1 der AMVV sollen nasal anzuwendende Arzneimittel mit den Wirkstoffen Fluticasonpropionat und Mometasonfuroat unter bestimmten Voraussetzungen aus der Verschreibungspflicht entlassen werden;

- auf Grund der Änderung der Position "Beclometason und seine Ester" in der Anlage 1 der AMVV soll in § 7 AMVV für bereits in Verkehr befindliche, nicht verschreibungspflichtige Rhinologika mit dem Wirkstoff Beclometasondipropionat eine Abverkaufsfrist geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen einige redaktionelle Änderungen sowie Präzisierungen der Anlage 1 der AMVV erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.